

Satzung **Sportverein Jip Joong e.V.**

vom 12.06.2025

§ 1 Name, Begriff, Sitz

- (1) Der **Jip Joong e.V.** - folgend **Verein** - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und seinen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit, insbesondere in den Bereichen Taekwondo und weiteren sportlichen Disziplinen. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich in mehreren Abteilungen sportlich zu betätigen und neue Sportabteilungen zu gründen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Alters,
 - Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote
 - Trainings- und Wettkampfbetriebverwirklicht.
- (3) Der Verein kann weitere Abteilungen einrichten, die unterschiedliche Sportarten und Disziplinen fördern.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- (5) Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, ethnischen Kontext, politische Überzeugung, Geschlecht, Gender und ethnischer Herkunft seiner Mitglieder. Personen, die gegen diese Werte des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Antrag wird mittels des Aufnahmeantrages gestellt, der vom Verein „Jip Joong e.V.“ bereitgestellt wird.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein schriftlich sämtliche Änderungen der mitgliedsrelevanten Daten mitzuteilen. Fehlerhafte Daten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Entstehen dem Verein dadurch finanzielle Nachteile, so sind diese durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat im Voraus gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - o die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - o Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - o mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe, sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen können bei erhöhtem Finanzbedarf abteilungsspezifische Zusatzbeiträge erheben. Diese werden von der Abteilungsleitung festgelegt. Sie bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, zum Beispiel für die Absicherung des Wettkampfbetriebes der einzelnen Abteilungen und für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Aufnahmegebühr Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sind an den Verein zur Zahlung entsprechend der Regelung der Beitragsordnung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Verein kann eine Mahngebühr erheben und dem Mitglied eine angemessene Frist zur Nachzahlung setzen. Erfolgt

keine Zahlung nach wiederholter Mahnung, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (7) Der Vorstand kann per Satzung ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (9) Die Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden. Details regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleiter

§ 9 Abteilungen

- (1) Der Verein kann mehrere Abteilungen einrichten, die unterschiedliche sportliche Disziplinen fördern.
- (2) Jede Abteilung hat die Möglichkeit, eigene Abteilungsleiter zu benennen, die für die Organisation und Verwaltung der Abteilung verantwortlich sind. Die Ernennung der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand kann eine vorgeschlagene Abteilungsleitung ablehnen und bei Bedarf selbst Abteilungsleiter einsetzen. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand des Vereins unterstellt und arbeiten eng mit diesem zusammen.
- (3) Abteilungen können nach Beschluss des Vorstands gegründet oder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Abteilungsleiter berufen.
- (4) Der Vorstand kann für die Abteilungen spezifische Ordnungen festlegen, die den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen entsprechen, solange diese nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (im Folgenden: MV) ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
 - Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes/ Präsidiums,
 - Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
 - Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im **I. Quartal**, statt.
- (3) MV sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer **Frist** von **4 Wochen** und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung geht an die zuletzt im Verein hinterlegte Adresse bzw. Anschrift
- (4) Die TO ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens **zwei Wochen** vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -**Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (9) Von der MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es **mind. $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder** unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- (3) Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§13 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeisterin/ Schatzmeister.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von **fünf** Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder** anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung/ Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der MV,
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.
 - Erlass und Änderung von Ordnungen
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen relevant werden und redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden

diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Rechtsvertretung

- (1) Der Verein wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) **Zwei** von ihnen, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des *Vereins* einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu führen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Vorstand des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- (4) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **10.02.2025** in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
- (3) Die Mitgliederversammlung vom 10.02.2025 hat die Satzung beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - **Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten**.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins.